

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Vierter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Entschuldigungen nicht beruhigen; §. 9. finden indessen nicht gerathen, den Ständen wider die Herzöge von Braunschweig die starke Hand zu bieten; sondern suchen nur durch Unterhandlung die Evacuation zu bewürken. §. 10. Die Grafschaft Ostfriesland wird mit in den Frieden zwischen Holland und Münster eingeschlossen. §. 11. Fortgesetzte Verhandlung über die braunschweigische Evacuation in dem Haag. §. 12. Die General-Staaten senden Committirte zur Beilegung aller Irrungen nach Ostfriesland ab, §. 13. und verstärken unvermuthet, jedoch mit Einstimmung der Stadt Emden, ihre Garnison in Emden. §. 14. Die Fürstin will sich mit den staatlichen Commissarien nicht einlassen; daher werden die zwischen ihr und den Ständen angefangenen Tractaten abgebrochen. §. 15. Der Unwille der General-Staaten über den längeren Aufenthalt der braunschweigischen Truppen §. 16. veranlasset endlich den Abzug der braunschweigischen Truppen. §. 17. Die staatlichen Commissarien reisen wieder nach Holland zurück.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der Kaiser befiehlt den Ständen, die Fürstin als vormundschaftliche Regentin anzuerkennen, theilet indessen §. 2. die hierauf eingegangenen ständischen Einreden der Fürstin zur Erklärung zu. Hierüber entstehet von beiden Seiten bei dem Reichshofrath ein Schriftwechsel. §. 3. Der Kaiser trägt dem Herzog Ernst August von Braunschweig das Commissorium zur Untersuchung und Beilegung der ostfriesischen Streitigkeiten auf, §. 4. und läßt durch seinen Gesandten Friquet die General-Staaten ersuchen, sich nicht weiter mit den ostfriesischen Angelegenheiten zu bemengen, vielweniger die
Stände

Stände wider die Fürstin zu unterstützen. §. 5. Die General-Staaten suchen die kaiserliche Commission abzuwenden. §. 6. Der Herzog subdelegirt seinen Canzler Höpfner und den geheimen Rath von Münchhausen. Die Stände recusiren den Canzler, §. 7. und wollen sich überhaupt mit der subdelegirten Commission nicht einlassen, §. 8. worauf die subdelegirten Commissarien wieder abreisen. §. 9. und 10. Die Stände erbieten sich, die Fürstin und den Grafen Edzard Ferdinand als vormundschaftliche Regenten zu erkennen, und ihnen allen Gehorsam zu bezeigen, wenn sie ihnen die Aufrechthaltung der Landes-Verträge zusichern wollen. Die Fürstin will sich hierauf nicht erklären, und stellet die Judicatur der Streitigkeiten dem Reichshofrath anheim. §. 12. Dagegen findet der Graf Edzard Ferdinand das ständische Anerbieten billig, und dem Wohl des Landes und des fürstlichen Hauses angemessen. §. 13. Die Stände wenden sich wieder an die General-Staaten. Diese entschließen sich abermals, eine Commission zur Beilegung der Streitigkeiten und Handhabung der Landes-Verträge nach Ostfriesland abzuschicken. §. 14. Der junge Fürst Christian Eberhard von Ostfriesland wird in den Fürsten-Rath eingeführt, und erhält Sitz und Stimme auf der Fürstenbank. §. 15. Die staatlichen Commissarien treffen in Ostfriesland ein. §. 16. Die Fürstin will sich mit ihnen nicht in Tractaten einlassen, und hält sie mit dilatorischen Einreden auf. §. 17. Mittlerweile erneuert der kaiserliche Reichshofrath die Commission auf den Herzog Ernst August von Braunschweig, und weist die Stände an, sich der Commission zu submittiren, und sich alles Recurses an auswärtige Mächte zu enthalten. §. 18. Auch werden die General-Staaten ersucht, sich der klagenden Stände nicht weiter anzunehmen, sondern sie an den Kaiser hinzuverweisen. §. 19.

* *

Die

Die Fürstin giebt nun der staattlichen Commission zu erkennen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung mit dem Grafen Edzard Ferdinand nicht entschließen könne. §. 20. Die staatliche Commission trifft hierauf Vorkehrungen, den Grafen Edzard Ferdinand allein in den Besitz der vormundschaftlichen Regierung zu stellen. Dies veranlaßt die Fürstin zu einer günstigeren Erklärung, und bahnet den Weg zu einem Vergleich. §. 21. Absterben des Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland. §. 22. Seine Wittve und Nachkommen. §. 23. Durch Absterben des Grafen sind die vorigen Streitigkeiten zwischen ihm und der Fürstin von selbst gehoben. §. 24. Auf einem Landtage arbeiten die staatlichen Commissarien an einem Vergleich zwischen der Fürstin und den Ständen über die vormundschaftliche Regierung. §. 25. Eine überspannte Forderung der Stände veranlaßt erst den Abbruch der Tractaten. §. 26. Sie werden aber bald wieder angefaßt. Der Vergleich über die Beschwerden wird endlich getroffen, und von der Fürstin und den Ständen unterschrieben. §. 27. Die fürstlichen Huldigungs-Reversalen und der schriftliche Huldigungs-Eid der Stände kommen zu Stande, und die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird nun als vormundschaftliche Regentin anerkannt. §. 28. Die staatlichen Commissarien schlichten noch einige Privat-Streitigkeiten, und treten ihre Rückreise nach Holland an.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Stände können den Abzug der Hessen nicht bewirken, müssen vielmehr §. 2. zu den hessischen Satisfactionsgeldern eine Quote bezahlen, und werden §. 3. auch zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, jedoch gelinde, so wie auch §. 4. zu den schwedischen Verpflegungsgeldern, herbeigezogen. §. 5. Ferner müssen sie ihr Contingent zur Unterhaltung der Garnison in Wechte entrichten, §. 6. weichen aber dem verlangten Beitrag zu den 100 Römer-Monaten aus. §. 7. Dagegen müssen sie ihr Contingent zu den Französischen Satisfactionsgeldern, §. 8. und zu den Verpflegungsgeldern der Coesfeldischen und Neuhausischen Besatzung entrichten. §. 9. Endlicher Abzug der Hessen.

§. 1.

1649 **U**eber die Streitigkeiten zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen, und über neue Mißhelligkeiten der Stände unter sich, die nun noch leider! hinzutraten, wurde denn der gewöhnliche Weg nach dem Haag wieder eingeschlagen. Doch diesen Punct wollen wir noch erst aussetzen, um zuvor den Folgen des westphälischen Friedens nachzugehen. Der westphälische Friede war nun freilich wohl geschlossen, Ostfriesland wurde aber dadurch von der lästigen Einquartierung der Hessen noch nicht befreiet; auch mußten die monatlichen Contributionen noch immerhin bezahlt werden. Die Stände wandten sich daher an die Landgräfin, und baten sowohl um Abführung ihrer Truppen, als um die Aufhebung der Contributionen. Sie bezogen sich auf den 16. Artikel §. 9. und 10. des osna-brückischen Friedensschlusses. Darnach sollten die Contributionen aufhören, nur sollte man sich über einen mäßigen Unterhalt der Besatzung vergleichen. Es war aber die Auswechslung der vorbehaltenen Ratificationen noch nicht erfolgt. Die Landgräfin
antwort=